

## Bekanntmachung

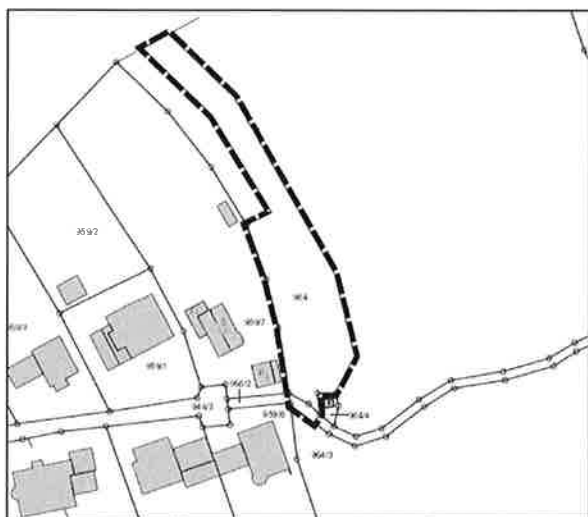
- **Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Ortspitz-Ost"**
- **5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Ortspitz-Ost“**

### **Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

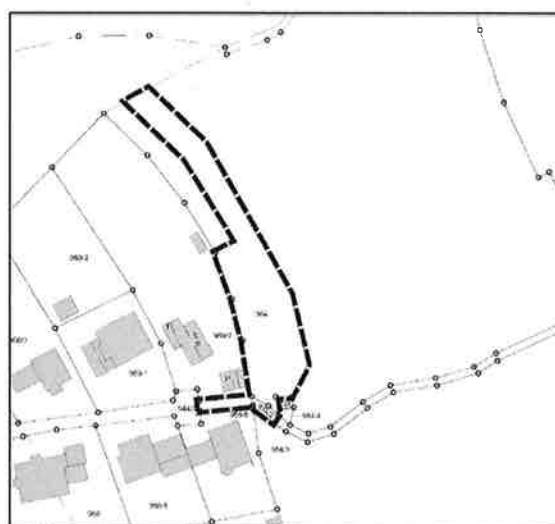
Der Gemeinderat der Gemeinde Leutenbach hat in seiner Sitzung vom 28.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Ortspitz-Ost“ sowie in der Sitzung vom 27.6.2022 die 5. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich im Parallelverfahren beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst Teilflächen der Fl. Nr. 964 sowie der Fl. Nr. 958/2, jeweils Gemarkung Mittelehrenbach. Er befindet sich am östlichen Ortsrand des Gemeindeteils Ortspitz. Die Lage und Abgrenzung sind auf den nachfolgenden Kartenausschnitten ersichtlich. Die Umgriffe weichen im Südwesten geringfügig voneinander ab.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.



Änderungsbereich Flächennutzungsplan



Geltungsbereich Bebauungsplan

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.07.2022 die Vorentwürfe des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Ortspitz-Ost“ und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die Vorentwürfe liegen einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

**22.8.2022 bis einschließlich 23.9.2022**

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach (Hauptstraße 53, Kirchehrenbach) Zimmer Nr. 04 und 05 während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8- 12 und zusätzlich am Donnerstag von 14 bis 18 Uhr oder nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Vorentwurf mit Begründung sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Leutenbach unter [www.gemeinde-leutenbach.de/startseite/aktuelles](http://www.gemeinde-leutenbach.de/startseite/aktuelles) veröffentlicht.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können hierbei schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

#### Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt (siehe gesonderte Mustervorlage).

Kirchhrehnbach ,1.8.2022

Florian Kraft

Erster Bürgermeister